

eines ehrengerichtlichen Verfahrens Kenntnis und in jedem Stadium Gelegenheit zur Äußerung oder sonstigen Mitwirkung haben, auch müssen seine auf Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung von Beweisen gerichteten Anträge für das Ehrengericht maßgebend sein und endlich steht ihm auch das Recht der Berufung zu. (Notiz.)

Außerdem wird an jeder Börse beaufs Entscheidung über begangene Handlungen von Börsenbesuchern, die mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht vereinbar sind, ein Ehrengericht gebildet. (§ 9, 10.)

Siehe im übrigen oben S. 152.

Die Aufsicht und die Disziplinargewalt über die Börsenbesucher.

Vom Börsenbesuch sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsvorkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

Diese Behörden sind eingangs und oben S. 152 aufgeführt.

Die Handhabung der Ordnung in den Börsensälen liegt dem Börsenvorstande ob. Er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsvorkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsensälen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchstmäß beider Strafen wird durch die Börsenordnung festgesetzt. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden. (§ 8 Abs. 1 und 2.)

Die mit der Aufsicht über die Börsen betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntnis des Staatskommissars oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, zur Kenntnis des Ehrengerichts zu bringen. (§ 27.)